

Gesellschaftsvertrag

der Orth & Cie. KG · Version 04 · beschlossen am 17. Oktober 2026 · gültig ab 1. Januar 2027 · Veröffentlichungsfassung ohne Angaben zu Einlagen und Beteiligungsquoten

Orth & Cie. KG · Version 04 · 17. Oktober 2026

Die Gesellschafter

- A. Jedidjah Orth, wohnhaft in 84326 Falkenberg
- B. Orth-Kellenberger Familien- und Unternehmensverband e.V., eingetragen am AG Landshut VR [neu]
- C. Mariam Orth, wohnhaft in 84326 Falkenberg
- D. Christoph Orth, wohnhaft in 84326 Falkenberg

verbinden sich zu einer Kommanditgesellschaft und schließen zu diesem Zweck den folgenden Gesellschaftsvertrag.

Präambel

Mit dem nachfolgenden Gesellschaftsvertrag wird die bisherige Fassung vom 01. März 2024 (Version 03) ersetzt. Anlass für diese Neufassung sind die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Neuordnung der Governance der Orth & Kellenberger Unternehmensgruppe:

1. Die Orth-Kellenberger Organisation e.V. (AG Landshut VR 201191) scheidet als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus. Sie verfolgt künftig ausschließlich ihre gemeinnützigen Zwecke und ist an der Unternehmensgruppe nicht mehr beteiligt.
2. Der neu gegründete Orth-Kellenberger Familien- und Unternehmensverband e.V. (nachfolgend „Verband“) tritt als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft ein. Er ist nicht gemeinnützig und dient als Familien-, Traditions- und Governance-Verein der Familie Orth (Orth-Kellenberger). Der Komplementär A (Jedidjah Orth) bleibt als natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter; die Gesellschaft bleibt damit von der Offenlegung nach § 264a HGB befreit.
3. Der Komplementär A bringt seine Geschäftsanteile an der Orth-Kellenberger Holding GmbH unentgeltlich in das Gesellschaftsvermögen ein (§ 4). Die Orth-Kellenberger Holding GmbH geht damit vollständig auf die Gesellschaft über; die Beteiligungsquoten der Gesellschafter bleiben unverändert.

Orth & Cie. Kommanditgesellschaft

Sitz Pfarrackerstraße 9, 84326 Falkenberg
Post Postfach 11 40, 84301 Eggenfelden
Telefon +49 (0) 8727 969-222
Fax +49 (0) 8727 969-223
E-Mail hallo@orth-kellenberger.com
Web www.orth-kellenberger.com

Bank Solaris SE
IBAN DE55 1101 0101 5468 8972 36
BIC SOBKDEB2XXX
USt-IdNr. DE348667373
Register AG Landshut, HRA 12058

Persönlich haftender Gesellschafter Orth-Kellenberger Familien- und Unternehmensverband e.V. (AG Landshut, VR – Eintragung beantragt)
Vorstand des Verbands Mariam Orth (Vors.), Jedidjah Orth
Verwaltungsrat Christoph Orth (Vors.)

4. Das dualistische System aus Vorstand, Aufsichtsrat und Familienrat wird durch ein monistisches System aus Verwaltungsrat und Geschäftsführung ersetzt. Der Verwaltungsrat des Verbands ist zugleich Verwaltungsrat der Gesellschaft. Die Werte-Charta und der Verhaltenskodex der Familie (Anlage 1 zur Satzung des Verbands) werden für die Organe der Gesellschaft verbindlich.

Die Orth & Cie. KG bleibt als Konzernmutter der Orth & Kellenberger Unternehmensgruppe positioniert. Die beteiligten Gesellschaften bleiben rechtlich und finanziell unabhängig. Es ist nicht beabsichtigt, Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge abzuschließen. Die Gesellschaft befindet sich im alleinigen Familienbesitz (Jedidjah Orth, Mariam Orth, Christoph Orth).

§ 1 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschafter gründen eine Kommanditgesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist die Leitung der Orth & Kellenberger Unternehmensgruppe als Konzernmutter, das Halten und Verwalten von Beteiligungen, Marken, Schutzrechten, Fahrzeugen, IT-Infrastruktur und sonstigen Vermögenswerten, deren entgeltliche Überlassung an Gesellschaften der Orth & Kellenberger Unternehmensgruppe sowie die Erbringung zentraler Verwaltungs-, Beschaffungs- und Lizenzdienstleistungen für diese Gesellschaften. Die Gesellschaft tritt nicht als Anbieter von Leistungen gegenüber dem allgemeinen Markt auf. Der Verkauf eigener, nicht mehr benötigter Wirtschaftsgüter bleibt zulässig.

§ 2 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma Orth & Cie. KG.

Der Sitz der Gesellschaft ist 84326 Falkenberg.

§ 3 Beginn, Dauer

Die Gesellschaft beginnt durch die Umwandlung der Firma ORANDKE e.K. am 15.07.2021. Ihre Dauer ist unbestimmt.

§ 4 Gesellschafter / Einlagen

Persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) sind die Gesellschafter A und B.
Kommanditisten sind die Gesellschafter C und D.

Veröffentlichungsfassung: Die Einlagen der Gesellschafter und die Höhe der Festkapitalanteile sind in der vollständigen Vertragsfassung geregelt und werden nicht veröffentlicht. Sie ergeben sich aus der Gesellschafterliste und den Kapitalkonten.

Die Kapitalanteile sind Festkapitalanteile, die auf einem Kapitalkonto zu buchen sind.

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme der Kommanditisten C und D entspricht ihrem Festkapitalanteil.

Die Gesellschafter streben an, dass der Gesellschaft stets mindestens eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter angehört.

§ 5 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Verwaltungsrat,
- c. die Gesellschafterversammlung.

2. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist personell mit dem Verwaltungsrat der Komplementärin B (Verband) identisch. Unabhängig von der Satzung des Verbands gilt für die Gesellschaft zwingend: Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern; die Mehrheit seiner Mitglieder und der Vorsitzende dürfen weder Vorstand des Verbands noch Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführender Direktor oder Prokurist einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe sein; Mitglieder stimmen bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, nicht mit. Wahl, Abberufung, Einberufung und Beschlussverfahren richten sich im Übrigen nach der jeweils gültigen Satzung des Verbands.

3. Erfüllt der Verwaltungsrat des Verbands die Anforderungen nach Absatz 2 nicht, fasst er für die Gesellschaft Beschlüsse nur mit den Stimmen seiner nicht geschäftsführenden Mitglieder; die Gesellschafter können bis zur Behebung ein Verwaltungsratsmitglied für die Gesellschaft hinzubestellen. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Satzung des Verbands geht dieser Vertrag vor.

4. Die Werte-Charta und der Verhaltenskodex der Familie Orth-Kellenberger (Anlage 1 zur Satzung des Verbands) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für die Organe der Gesellschaft verbindlich. Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass Beschäftigte und Geschäftspartner in angemessener Weise einbezogen werden.

5. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird von den Geschäftsführenden Direktoren nach § 7 ausgeübt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist ausschließlich die Komplementärin B (Verband) berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und vertritt die Gesellschaft allein.

2. Der Komplementär A (Jedidjah Orth) ist von der Geschäftsführung und von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen (§§ 116, 124 HGB). Seine Stellung als persönlich haftender Gesellschafter, seine Informations- und Kontrollrechte, seine Beteiligung nach § 4, seine Tätigkeitsvergütung nach § 12.1 sowie seine Mitwirkung in der Geschäftsführung und Vertretung als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands der Komplementärin B bleiben unberührt.

3. Die Komplementärin B wird bei der Ausübung der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch ihren Vorstand vertreten. Die Vertretungsberechtigung bestimmt sich nach der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsregelung des Verbands.

4. Scheidet die Komplementärin B aus der Gesellschaft aus, wird sie aufgelöst, verliert sie die Rechtsfähigkeit oder ist sie länger als drei Monate ohne vertretungsberechtigten Vorstand, sind die Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich durch Beschluss den Komplementär A zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung zu ermächtigen oder eine neue Komplementär-Gesellschaft aufzunehmen und die Änderung zum Handelsregister anzumelden. Bis zur Eintragung ist der Komplementär A zu den Maßnahmen berechtigt und verpflichtet, die zur Abwendung von Schäden für die Gesellschaft unaufschiebbar sind (Notgeschäftsführung). Den Eintritt des Falls nach Satz 1 stellt der Verwaltungsrat fest.

5. Der Geschäftsführung obliegt die fachlich-technische Leitung im Rahmen der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundlinien.

6. Die Komplementärin B ist im Innenverhältnis an Weisungen und Zustimmungsvorbehalte des Verwaltungsrats gebunden. Die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft nach außen bleibt unberührt.

7. Bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen. Als derartige außergewöhnliche Geschäfte gelten insbesondere:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten,
- b. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Abschluss von Leasing- und sonstigen Finanzierungsverträgen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Sicherheiten, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 10.000 übersteigen,
- c. Investitionen, Beschaffungen und sonstige Geschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, die im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze, mindestens jedoch EUR 10.000, übersteigen. Geschäfte innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans sowie Beschaffungen, die durch einen vorliegenden Kundenauftrag gedeckt sind, gelten als gewöhnlicher Geschäftsbetrieb und bedürfen keiner gesonderten Zustimmung; dies gilt nicht für Geschäfte nach den Buchstaben a und b.

Für die Wertgrenzen nach diesem Absatz und nach Absatz 8 gilt: Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Wert der Verpflichtung bis zur ersten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit, höchstens für 24 Monate, maßgeblich. Wirtschaftlich zusammengehörige Geschäfte werden zusammengerechnet.

8. Geschäfte nach Absatz 7 Buchstaben a und b sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Komplementärs A in Textform, solange er persönlich haftender Gesellschafter ist. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilt werden.

9. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Maßnahmen vorläufig treffen, wenn ein Aufschub der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen würde. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu unterrichten. Weisungen des Verwaltungsrats, deren Ausführung gegen Gesetz oder diesen Vertrag verstoßen würde, sind für die Komplementärin B nicht verbindlich.

§ 7 Geschäftsführung (Geschäftsführende Direktoren)

§ 7.1 Zusammensetzung

1. Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind die Mitglieder des Vorstands der Komplementärin B.

2. Die Bezeichnung „Geschäftsführender Direktor“ bzw. „Geschäftsführende Direktorin“ dient der internen Organisation und dem Außenauftritt. Sie begründet keine über die gesetzliche und vertragliche Vertretungsmacht hinausgehende Befugnis.

3. Der Verwaltungsrat ernennt aus dem Kreis der Geschäftsführenden Direktoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsführung und eine Stellvertretung.

§ 7.2 Stimmrecht

1. Jeder Geschäftsführende Direktor hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 7.3 Aufgaben

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft nach Maßgabe des § 6.
2. Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich entsprechend § 90 des Aktiengesetzes, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 7.4 Geschäftsordnung

1. Der Verwaltungsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 8 Verwaltungsrat

§ 8.1 Zusammensetzung, Wahl

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat des Verbands in seiner jeweiligen Zusammensetzung.
2. Zusammensetzung, Wahl, Bestellung, Abberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich ausschließlich nach der Satzung des Verbands. Insbesondere gilt: Die Mehrheit der Mitglieder ist nicht geschäftsführend; der Vorsitz liegt bei einem nicht geschäftsführenden Mitglied; Mitglieder, die zugleich Komplementär oder Geschäftsführender Direktor sind, stimmen bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, nicht mit.

§ 8.2 Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

1. Der Verwaltungsrat legt die strategische Grundausrichtung der Gesellschaft und der Gesamtheit der Orth-Kellenberger-Gesellschaften fest, nimmt die unternehmerischen Interessen der Familiengemeinschaft Orth (Orth-Kellenberger) wahr, berät die Geschäftsführung und überwacht deren Tätigkeit. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie

örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für die Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

2. Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsführung im Innenverhältnis Weisungen erteilen.

3. Der Verwaltungsrat prüft die Quartalsberichte, genehmigt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss; er legt ihn mit seiner Empfehlung der Gesellschafterversammlung vor, die ihn feststellt.

4. Der Verwaltungsrat nimmt die Gesellschafterrechte der Gesellschaft in der Orth-Kellenberger Holding GmbH und in weiteren Beteiligungsgesellschaften wahr, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Bilanzgewinnen. Ist die Komplementärin B durch Personalunion ihrer Vorstandsmitglieder mit den Geschäftsführern der betreffenden Beteiligungsgesellschaft an der Vertretung gehindert, wird die Gesellschaft durch die Kommanditisten C und D gemeinsam vertreten; sie üben das Stimmrecht der Gesellschaft einheitlich nach dem Beschluss des Verwaltungsrats aus und können hierfür dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats Vollmacht in Textform erteilen. Ist ein Kommanditist verhindert oder selbst betroffen, handelt der andere allein. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern der Beteiligungsgesellschaft schließt die Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch ihre Gesellschafterversammlung nach Satz 2.

5. Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen:

- a. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze,
- b. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte, insbesondere der konzerninternen Miet-, Nutzungs- und Lizenzentgelte,
- c. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
- d. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
- e. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,

- f. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, mit finanziellen Auswirkungen,
- g. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen),
- h. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- i. Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Gesellschaftern, Organmitgliedern, deren Angehörigen oder von diesen beherrschten Gesellschaften, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.

6. Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

7. Der Verwaltungsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

8. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats nach der Satzung des Verbands; ergänzend gelten die Pflicht der Mitglieder zur Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers und zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben, der Ausschluss betroffener Mitglieder bei Interessenkonflikten und die Haftung gegenüber der Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht

Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden.

Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den Verwaltungsrat einberufen und durch einen Geschäftsführenden Direktor geleitet. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Zu einer Gesellschafterversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Stimmen alle Gesellschafter zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich oder schriftlich gefasst werden. Werden die Beschlüsse mündlich gefasst, hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll zu erstellen und den Beteiligten vorzulegen.

Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 EUR Festkapitalanteil gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Zustimmung von 80 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:

- Änderung des Gesellschaftsvertrags, soweit nicht für einzelne Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Aufnahme eines Gesellschafters,
- Umfirmierung der Gesellschaft.

Der Zustimmung der Komplementärin B (Verband) bedürfen zusätzlich Beschlüsse über: die Auflösung der Gesellschaft; die Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon; die Veräußerung oder Belastung der Beteiligungen an der Orth-Kellenberger Holding GmbH und der Orth-Kellenberger Group KG; Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz; die Aufnahme eines Gesellschafters oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an eine Person, die nicht ordentliches Familienmitglied des Verbands ist; den Ausschluss der Komplementärin B oder ihr Ausscheiden durch Vereinbarung; sowie die Änderung oder Aufhebung der §§ 4, 5, 8, 14, 15, 16 und 17 und dieser Bestimmung. Dasselbe gilt für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft in der Orth-Kellenberger Holding GmbH und – mittelbar über diese – in der Orth-Kellenberger Group KG bei Beschlüssen vergleichbaren Inhalts. Die Komplementärin B erteilt die Zustimmung nach Maßgabe des § 16 ihrer Satzung. Das Zustimmungsrecht ist ein unentziehbares Sonderrecht der Komplementärin B; es kann nur mit ihrer Zustimmung geändert oder aufgehoben werden.

Jeder Kommanditist ist berechtigt, eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen. Er kann auf seine Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder allein damit beauftragen.

§ 10 Wettbewerb und tätige Mitarbeit

1. Die Gesellschafter und die Geschäftsführenden Direktoren dürfen sich während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft bzw. zu ihrer Geschäftsführung weder unmittelbar noch mittelbar an einem Unternehmen beteiligen, das mit der Gesellschaft oder einer Gesellschaft der Orth & Kellenberger Unternehmensgruppe in Wettbewerb steht, noch für ein solches Unternehmen tätig werden. Kapitalbeteiligungen von weniger als 5 % an börsennotierten Gesellschaften sind zulässig.

Ausnahmen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit 80 % der Stimmen der übrigen Gesellschafter.

2. Nachvertragliche Wettbewerbsverbote, Umfang der Arbeitskraft, Nebentätigkeiten, Vergütung, Urlaub und Vergütungsfortzahlung bei Krankheit der Geschäftsführenden Direktoren werden ausschließlich in ihren Dienst- oder Anstellungsverträgen bzw. in der Geschäftsordnung geregelt. Diese Verträge genehmigt der Verwaltungsrat; der Betroffene wirkt nicht mit.

§ 11 Buchführung, Bilanzierung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse zu erstellen.

Für jeden Gesellschafter wird ein bewegliches Kapitalkonto (Kapitalkonto II) geführt, über das laufende Entnahmen und Einlagen (mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten) sowie Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

§ 12 Verteilung von Gewinn und Verlust

§ 12.1 Vergütung des Komplementärs A (Jedidjah Orth)

1. Der Komplementär A kann für Tätigkeiten, die er der Gesellschaft über seine Gesellschafterstellung hinaus erbringt (insbesondere Konzernleitung, Finanzen, Verwaltung der Vermögenswerte), eine feste Tätigkeitsvergütung erhalten, die unabhängig davon geschuldet ist, ob ein Gewinn erzielt wird. Art, Umfang und Vergütung werden in einem gesonderten Tätigkeitsvertrag geregelt, den der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des Komplementärs A genehmigt und der fremdüblich sein muss. Die vergütete Tätigkeit ist von seinem ehrenamtlichen Amt im Verband abzugrenzen. Die Vergütung kann auf EUR 0,00 festgesetzt werden.

§ 12.2 Stellung des Komplementärs B (Verband)

Veröffentlichungsfassung: Die Stellung des Komplementärs B (Verband) bei Gewinn und Verlust, Vergütung und Entnahmen ist in der vollständigen Vertragsfassung geregelt und wird nicht veröffentlicht.

§ 12.3 Verteilung und Entnahme des Restgewinns und -verlusts

1. An dem danach verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesellschaft sind die übrigen Gesellschafter (Komplementär A sowie die Kommanditisten C, D) entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gemäß § 4 beteiligt.

2. Verluste werden den Gesellschaftern nach Absatz 1 auch dann zugerechnet, wenn dadurch ein negatives Kapitalkonto entsteht. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten besteht nicht; ihre Außenhaftung ist auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Künftige Gewinnanteile eines Kommanditisten sind zunächst zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos zu verwenden.
3. Über die Entnahme der Gewinnanteile (der anspruchsberechtigten Gesellschafter) beschließt die Gesellschafterversammlung mit 80 % Mehrheit.
4. Gewinnanteile, die dem Komplementär A zustehen, können seinem Kapitalkonto gutgeschrieben werden oder nach Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Entnahme angewiesen werden.
5. Gewinnanteile, die auf die Kommanditisten entfallen, können nur entnommen werden, soweit das eingetragene Kommanditkapital nicht unterschritten wird.

§ 13 Dienstverträge

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführenden Direktoren gegenüber der Gesellschaft, soweit sie über die Organstellung hinausgehen, werden in Dienst- oder Anstellungsverträgen geregelt. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieser Verträge ist der Verwaltungsrat zuständig; er handelt dabei durch seinen Vorsitzenden. Ein betroffenes Verwaltungsratsmitglied wirkt nicht mit.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende mit eingeschriebenem Brief kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Zugang der Kündigung an. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach dem Ausscheiden nur ein Gesellschafter, ist dieser berechtigt, das Unternehmen mit allen Aktiva und Passiva fortzuführen. Dieses Recht ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief auszuüben. Satz 2 gilt entsprechend.

Kündigt ein Komplementär, wird die Gesellschaft mit dem verbleibenden Komplementär fortgesetzt. Kündigen beide Komplementäre oder ist am Kündigungsstichtag kein Komplementär vorhanden, sind die Kommanditisten berechtigt, zum Kündigungsstichtag einen neuen Komplementär

aufzunehmen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung des Komplementärs übernimmt. Andernfalls ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 15 Ausschluss eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigen würde, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter. Mit dem Zugang dieses Beschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. § 14 gilt entsprechend.

Wird ein Komplementär ausgeschlossen, wird die Gesellschaft mit dem verbleibenden Komplementär fortgesetzt. Ist zu dem Zeitpunkt, in dem der Ausschluss wirksam wird, kein Komplementär vorhanden, sind die Kommanditisten berechtigt, einen neuen Komplementär aufzunehmen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung des Komplementärs übernimmt; andernfalls ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 16 Tod eines Gesellschafters, Nachrücken

1. Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dem Nachfolger fortgesetzt (qualifizierte Nachfolgeklausel). Nachfolgeberechtigt sind ausschließlich ordentliche Familienmitglieder des Verbands (§ 4 seiner Satzung). Der Anteil geht mit dem Erbfall unmittelbar auf denjenigen nachfolgeberechtigten Erben über, den der Gesellschafter in seiner letztwilligen Verfügung als Nachfolger bestimmt hat; fehlt eine solche Bestimmung, auf alle nachfolgeberechtigten Erben nach ihren Erbquoten. Hat der Gesellschafter einen Nachfolgeberechtigten durch Vermächtnis bedacht, hat dieser ein eigenes Eintrittsrecht: Die Erben halten den Anteil – auch wenn sie selbst nicht nachfolgeberechtigt sind – bis zur Übertragung treuhänderisch für den Vermächtnisnehmer und sind verpflichtet, ihm den Anteil innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall zu übertragen; bis zur Übertragung ruhen die Stimmrechte aus dem Anteil. Absatz 2 Satz 1 gilt insoweit nicht.

2. Erben, die nicht nachfolgeberechtigt sind, scheiden mit dem Erbfall aus der Gesellschaft aus und erhalten ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe des § 17. Sind mehrere Erben nachfolgeberechtigt, kann der Verwaltungsrat des Verbands innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall bestimmen,

dass der Anteil auf einzelne von ihnen zusammengeführt wird; die Übrigen werden von den Übernehmenden nach § 17 abgefunden.

3. Ist kein nachfolgeberechtigter Erbe vorhanden, kann der Verwaltungsrat des Verbands innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall ein ordentliches Familienmitglied des Verbands benennen, das berechtigt ist, mit dem Anteil des Verstorbenen in die Gesellschaft einzutreten (Eintrittsklausel). Bis zum Eintritt halten die verbleibenden Gesellschafter den Anteil treuhänderisch für den Eintretenden; die Stimmrechte ruhen. Der Eintretende übernimmt den Anteil gegen Zahlung des Abfindungsguthabens nach § 17 an die Erben; die Gesellschaft kann die Abfindung vorfinanzieren und mit dem Eintretenden die Rückführung vereinbaren. Tritt niemand ein, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt; den Erben steht das Abfindungsguthaben nach § 17 zu. Verbleibt nur eine Person, wird das Unternehmen unter Ausschluss der Liquidation mit allen Aktiva und Passiva von dieser fortgeführt.

4. Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats nach den Absätzen 2 und 3 stimmen Mitglieder nicht mit, die selbst als Nachfolger oder Eintretende in Betracht kommen oder mit einer solchen Person in gerader Linie verwandt oder verheiratet sind. Ist der Verwaltungsrat dadurch beschlussunfähig, entscheiden die übrigen, nicht betroffenen Mitglieder; ist kein solches Mitglied vorhanden, entscheidet die Familienversammlung des Verbands ohne die betroffenen Mitglieder. Der Nachfolger oder Eintretende eines Komplementärs erhält die Stellung eines Kommanditisten mit einer Haftsumme in Höhe seines Festkapitalanteils, sofern er nicht nach Absatz 5 die Stellung des Komplementärs übernimmt.

5. Stirbt der Komplementär A oder verliert er die Geschäftsfähigkeit, wird die Gesellschaft mit der Komplementärin B als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin fortgesetzt. Die Kommanditisten sind berechtigt und verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten eine natürliche Person als weiteren Komplementär aufzunehmen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung des Komplementärs übernimmt. Vorrangig soll der nach Absatz 1 oder 3 nachfolgende Gesellschafter, hilfsweise Mariam Orth, weiter hilfsweise Christoph Orth angefragt werden; die Übernahme der Komplementärstellung setzt die ausdrückliche Annahme in Textform voraus und wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Nimmt keiner an, ist eine Komplementär-Kapitalgesellschaft aufzunehmen. Ab dem Todestag oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit ist keine natürliche Person mehr persönlich haftende Gesellschafterin; die Geschäftsführung veranlasst unverzüglich die Anpassung der Firma (§ 19 Abs. 2 HGB), die Beachtung der Offenlegungspflichten (§ 264a HGB) und der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO), bis ein Komplementär nach Satz 2 oder 3 eingetragen ist.

§ 17 Auseinandersetzung / Abfindung / Verbindlichkeiten

1. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist auf den Tag des Ausscheidens (Bewertungsstichtag) eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. In diese Bilanz sind alle Vermögensgegenstände und Schulden mit ihrem Zeitwert einzustellen; Beteiligungen werden mit dem Zeitwert des anteiligen Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft angesetzt. Ein immaterieller Geschäftswert bleibt unberücksichtigt.
2. Die Auseinandersetzungsbilanz erstellt der Steuerberater der Gesellschaft innerhalb von vier Monaten nach dem Bewertungsstichtag. Widerspricht der ausscheidende Gesellschafter oder die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Zugang, entscheidet ein von der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern zu benennender, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter verbindlich; die Kosten tragen die Gesellschaft und der Ausscheidende je zur Hälfte.
3. Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz fällig, die weiteren Raten jeweils am 31.12. der Folgejahre. Der jeweils offene Betrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Gesellschaft kann jederzeit vorzeitig tilgen. Sicherheiten werden nicht gestellt; gerät die Gesellschaft mit einer Rate länger als drei Monate in Verzug, wird der gesamte Restbetrag fällig.
4. Werden innerhalb von drei Jahren nach dem Bewertungsstichtag Verbindlichkeiten bekannt, die am Bewertungsstichtag bereits dem Grunde nach bestanden und nicht berücksichtigt waren, ist die Abfindung entsprechend anzupassen; ein überzahlter Betrag ist zurückzugewähren.
5. Die verbleibenden Gesellschafter verpflichten sich, den Ausscheidenden im Innenverhältnis von den zum Zeitpunkt des Ausscheidens – auch dem Grunde nach – bestehenden Verbindlichkeiten freizustellen.
6. Ergibt die Auseinandersetzungsbilanz ein negatives Kapitalkonto des ausscheidenden Gesellschafters, ist er bzw. sind seine Erben verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von 12 Monaten auszugleichen, soweit es auf Entnahmen beruht; im Übrigen besteht keine Ausgleichspflicht der Kommanditisten.
7. Scheidet die Komplementärin B aus, steht ihr kein Abfindungsguthaben zu.

§ 18 Güterrechtliche Vereinbarungen

1. Jeder Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, verpflichtet sich, mit seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner innerhalb von zwölf Monaten nach Eheschließung bzw. Begründung

der Lebenspartnerschaft eine güterrechtliche Vereinbarung zu schließen, die den Anteil am Gesellschaftsvermögen vom Zugewinnausgleich ausnimmt, und dies der Gesellschaft nachzuweisen.

2. Wird der Nachweis nicht erbracht, fordert die Geschäftsführung den Gesellschafter in Textform unter Setzung einer Nachfrist von sechs Monaten auf. Verstreicht auch diese Frist, können die übrigen Gesellschafter mit 80 % ihrer Stimmen beschließen, dass der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Er erhält eine Abfindung nach § 17; sein Anteil wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen an.

3. Der Beschluss wird gegenstandslos, wenn der Nachweis vor seinem Zugang erbracht wird.

§ 19 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Regelung zu ersetzen.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Orth & Cie. KG vereinbart.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft, nicht jedoch vor Eintragung des Verbands in das Vereinsregister und seines Eintritts als Komplementär in das Handelsregister.

Beschlossen von den Gesellschaftern am 17. Oktober 2026 in Falkenberg, gültig ab 1. Januar 2027.